



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn
Felix Schulz



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL
FAX
BEARBEITET VON



E-MAIL
INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 25. Oktober 2019
AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 19-69

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Workshops Öffentlichkeitsarbeit
BEZUG IFG-Anfrage vom 18. Oktober 2019 per E-Mail [#168837]

Sehr geehrter Herr Schulz,

mit E-Mail vom 18. Oktober 2019 baten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes um Übersendung sämtlicher Materialien zum „Workshop zum Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Nutzung Sozialer Medien für die Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung“ aus den vergangenen zwei Terminen (Präsentation, Handout).

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn, dass die gesetzlichen Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Lediglich der Workshop im Jahr 2019 wurde durch die Bundespolizei selbst durchgeführt. Der Workshop im vergangenen Jahr wurde hingegen durch das Landeskriminalamt Hessen durchgeführt. Insofern ist die Bundespolizei für diesen Teil der Anfrage nicht der zuständige Adressat und kann hierzu auch keine Auskünfte erteilen.

Die Bundespolizei hat für den Workshop 2019 verschiedenste externe Gastreferenten eingeladen. Sofern hier überhaupt etwaige Unterlagen dieser externen Dritten vorhanden sind, unterliegen diese dem Schutz des § 6 IFG (Urheberrechtsschutz, sowie Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Schutz geistigen Eigentums) und des § 5 IFG (Schutz personenbezogener Daten).

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE 18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Dem Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG steht mithin auch bei einer (Teil-) Schwärzung der personenbezogenen Daten der absolute Schutz des § 6 IFG entgegen. Für eine Abwägung Ihrer schutzwürdigen Interessen besteht indes kein Raum (Vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 6 Rn. 5). Insofern war Ihr Antrag abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

